

23.04.2015

# Gesetzentwurf

der Fraktion der PIRATEN

## Gesetz zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes

### A Problem

Im Verlauf der letzten Jahre sind bei der Beteiligung von Kindern in Kindertageseinrichtungen zwar Verbesserungen erfolgt, jedoch greifen diese immer noch nicht weit genug und erreichen nicht jedes Kind. Trotz der vorbehaltlosen Ratifizierung der UN-Menschenrechtskonvention über die Rechte der Kinder (UN-Kinderrechtskonvention) in Deutschland schreibt das Deutsche Kinderhilfswerk e.V. in seinem Kinderreport Deutschland 2015, dass die Kindergärten nicht als ein Ort angesehen werden, an dem Kinderrechte eine Rolle spielen<sup>1</sup>. Das für die Kinder Partizipation und Mitbestimmung in Kindertageseinrichtungen nicht formell sichergestellt sind, ist nicht hinnehmbar. In Artikel 12 [Berücksichtigung des Kindeswillens], Abs.(1) der UN-Menschenrechtskonvention über die Rechte des Kindes sichern die Vertragsstaaten dem Kind, das fähig ist sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern und dass die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend zu berücksichtigt ist<sup>2</sup>. Ohne ein Kind an allen es betreffenden Angelegenheiten verbindlich zu beteiligen, ist dies nicht möglich!

### B Lösung

Nur durch eine geeignete Form der praktischen Beteiligung aller Kinder in Kindertageseinrichtungen, durch kollektive Mitbestimmungsverfahren nach demokratischen Grundsätzen, ist die Sicherstellung der Beteiligung möglich.

Das Recht auf Mitbestimmung der Kinder wird in jeder Kindertageseinrichtung schriftlich festgelegt, in der unter Beachtung des Machtgefälles und der Fürsorgepflicht, verlässliche Beteiligungsformen geregelt werden. Dabei wird der Entwicklung von neuen Konzepten und der Weiterentwicklung von bereits erprobten Mitbestimmungsverfahren in den Kindertages-

---

<sup>1</sup> Kinderreport Deutschland 2015, Deutsches Kinderhilfswerk e.V.

<sup>2</sup> vgl.: UN-Kinderrechtskonvention

Datum des Originals: 21.04.2015/Ausgegeben: 24.04.2015

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)

einrichtungen ein großzügig geregelter Rahmen gesetzt ohne die Fachkräfte mit bürokratischen Vorschriften zu belasten.

**C Alternativen**

Keine.

**D Kosten**

Keine.

## G e g e n ü b e r s t e l l u n g

### Gesetzentwurf der Fraktion der PIRATEN

### Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

#### Gesetz zur Änderung des des Kinderbildungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen

#### Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz -KiBiz) - Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - SGB VIII -

#### Artikel 1

Das Kinderbildungsgesetz vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 462), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GV. NRW. S. 336), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

#### Inhaltsübersicht

##### Erstes Kapitel Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmung
- § 2 Allgemeine Grundsätze
- § 3 Aufgaben und Ziele
- § 3a Wunsch- und Wahlrecht
- § 3b Bedarfsanzeige und Anmeldung
- § 4 Kindertagespflege
- § 5 Angebote für Schulkinder

##### Zweites Kapitel Finanzielle Förderung

##### Erster Abschnitt Rahmenbestimmungen

- § 6 Träger von Kindertageseinrichtungen
- § 7 Diskriminierungsverbot

- § 8 Gemeinsame Förderung aller Kinder
- § 9 Zusammenarbeit mit den Eltern
- § 9a Elternmitwirkung in der Kindertageseinrichtung
- § 9b Elternmitwirkung auf Jugendamtsbezirks- und Landesebene
- § 10 Gesundheitsvorsorge
- § 11 Fortbildung und Evaluierung
- § 12 Datenerhebung und -verarbeitung

**Zweiter Abschnitt  
Förderung in Kindertageseinrichtungen**

- § 13 Frühkindliche Bildung
  - § 13a Pädagogische Konzeption
  - § 13b Beobachtung und Dokumentation
  - § 13c Sprachliche Bildung
- a) Nach der Angabe zu § 13c werden die folgenden Angaben eingefügt:
  - „§ 13d Beteiligungsrechte der Kinder“
  - „§ 13e Beteiligungskonzept“.
- b) Aus den Angaben zu §§ 13d und 13e werden die Angaben zu §§ 13f und 13g.
  - § 13d Angebotsstruktur
  - § 13e Öffnungszeiten und Schließtage
  - § 14 Kooperationen und Übergänge
    - § 14a Zusammenarbeit zur Frühförderung und Komplexleistung
    - § 14b Zusammenarbeit mit der Grundschule
  - § 15 (weggefallen)
  - § 16 Familienzentren
    - § 16a plusKITA

§ 16b Zusätzlicher Sprachförderbedarf

**Dritter Abschnitt  
Förderung in Kindertagespflege**

§ 17 Förderung in Kindertagespflege

**Vierter Abschnitt  
Finanzierung**

§ 18 Allgemeine Voraussetzungen

§ 19 Berechnungsgrundlage für die Finanzierung der Kindertageseinrichtungen

§ 20 Zuschuss des Jugendamtes

§ 20a Rücklagen

§ 21 Landeszuschuss für Kindertageseinrichtungen

§ 21a Landeszuschuss für plusKITA-Einrichtungen

§ 21b Landeszuschuss für zusätzlichen Sprachförderbedarf

§ 21c Landeszuschuss für Qualifizierung

§ 21d Interkommunaler Ausgleich

§ 22 Landeszuschuss für Kinder in Kindertagespflege

§ 23 Elternbeiträge und Elternbeitragsfreiheit

§ 24 Investitionskostenförderung

**Fünfter Abschnitt  
Allgemeine Verfahrensvorschriften**

§ 25 Erprobungen

§ 26 Verwaltungsverfahren und Durchführungsvorschriften

§ 27 Aufhebungs- und Übergangsvorschriften

§ 28 Schlussbestimmung

2. § 13 wird wie folgt geändert:

### **§ 13 Frühkindliche Bildung**

(1) Bildung ist die aktive Auseinandersetzung des Kindes mit seiner Umgebung auf der Grundlage seiner bisherigen Lebenserfahrung. Sie ist ein konstruktiver Prozess, bei dem Selbstbildung durch unmittelbare Wahrnehmung und aktives, experimentierendes Handeln einerseits und Einfluss der Umgebung andererseits im wechselseitigen Verhältnis zueinander stehen. Bildung wirkt darauf hin, die Entwicklung des Kindes zu einer eigenständigen Persönlichkeit und den Erwerb seiner sozialen Kompetenz unter Beachtung der in Artikel 6 und 7 der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen genannten Grundsätze zu fördern.

(2) Die Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege gestalten ihre Bildungsangebote so, dass die individuellen Belange und die unterschiedlichen Lebenslagen der Kinder und ihrer Familien Berücksichtigung finden. Die Bildungsgelegenheiten sind so zu gestalten, dass die Kinder neben Wissen und Kompetenzen auch Bereitschaften und Einstellungen (weiter-) entwickeln. Das pädagogische Personal in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege beachtet, was die Kinder in ihren Bildungs- und Entwicklungsprozess einbringen, welche Möglichkeiten sie besitzen, welche Zeit sie benötigen, welche Initiative sie zeigen und stimmt sein pädagogisches Handeln darauf ab. Es schafft eine anregungsreiche Umgebung, die jedem Kind Freiräume, Muße und Zeit gibt, um mit neuen Erfahrungen und Lerngelegenheiten auf seine Weise umzugehen. Das Personal beachtet dabei auch, dass verlässliche Bindung, Vertrauen und emotionale Sicherheit den Bildungsprozess des Kindes besonders unterstützen.

(3) Die Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege bieten auf Basis der Eigenaktivität des Kindes und orientiert an seinem Alltag vielfältige Bildungsmöglichkeiten, die die motorische, sensorische, emotionale, ästhetische, kognitive, kreative, soziale und sprachliche Entwicklung des Kindes ganzheitlich fördern und die Begegnung und

Auseinandersetzung mit anderen Menschen einschließen. Wesentlicher Ausgangspunkt für die Gestaltung der pädagogischen Arbeit sind die Stärken, Interessen und Bedürfnisse des Kindes.

(4) Das pädagogische Personal in der Kindertagesbetreuung verbindet gemeinsame Bildung und Erziehung aller Kinder mit individueller Förderung. Es leistet einen Beitrag zu mehr Chancengleichheit der Kinder, unabhängig von Geschlecht, sozialer oder ethnischer Herkunft und zum Ausgleich individueller und sozialer Benachteiligungen.

(5) Bildung und Erziehung sollen dazu beitragen, dass alle Kinder sich in ihren unterschiedlichen Fähigkeiten und Lebenssituationen anerkennen, positive Beziehungen aufbauen, sich gegenseitig unterstützen, zu Gemeinsinn und Toleranz befähigt und in ihrer interkulturellen Kompetenz gestärkt werden.

Absatz 6 wird aufgehoben.

(6) Die Bildungs- und Erziehungsarbeit wirkt darauf hin, Kinder zur gleichberechtigten gesellschaftlichen Teilhabe zu befähigen. Daher sollen Kinder ihrem Alter, ihrem Entwicklungsstand und ihren Bedürfnissen entsprechend bei der Gestaltung des Alltags in der Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege mitwirken. Sie sind vom pädagogischen Personal bei allen sie betreffenden Angelegenheiten alters- und entwicklungsgerecht zu beteiligen. Zum Wohl der Kinder und zur Sicherung ihrer Rechte sind in Tageseinrichtungen geeignete Verfahren der Beteiligung und die Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten vorzusehen und zu praktizieren.

### **§ 13a**

#### **Pädagogische Konzeption**

(1) Die Tageseinrichtungen führen die Bildung, Erziehung und Betreuung nach einer eigenen träger- oder einrichtungsspezifischen pädagogischen Konzeption durch. Diese Konzeption muss Ausführungen zur Eingewöhnungsphase, zur Bildungsförderung, insbesondere zur sprachlichen und motorischen Förderung, zur Sicherung der Rechte der Kinder, zu Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und -sicherung und zur

Erziehungspartnerschaft mit den Eltern enthalten. Wenn in der Kindertageseinrichtung auch unter Dreijährige betreut werden, muss die pädagogische Konzeption auch auf diesbezügliche Besonderheiten eingehen.

(2) Die pädagogische Arbeit in Kindertageseinrichtungen orientiert sich dabei an den Grundsätzen zur Bildungsförderung für Kinder.

(3) Absätze 1 und 2 sollen in der Kindertagespflege entsprechend angewendet werden.

### **§ 13b**

#### **Beobachtung und Dokumentation**

(1) Grundlage der Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages, insbesondere der individuellen stärkenorientierten ganzheitlichen Förderung eines jeden Kindes ist eine regelmäßige alltagsintegrierte wahrnehmende Beobachtung des Kindes. Diese ist auch auf seine Möglichkeiten und auf die individuelle Vielfalt seiner Handlungen, Vorstellungen, Ideen, Werke und Problemlösungen gerichtet. Die Beobachtung und Auswertung mündet in die regelmäßige Dokumentation des Entwicklungs- und Bildungsprozesses des Kindes (Bildungsdokumentation). Nach einem umfassenden Aufnahmegespräch mit den Eltern und einer Eingewöhnungsphase, spätestens aber sechs Monate nach Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung, erfolgt eine erste Dokumentation. Entsprechendes ist für die Förderung in Kindertagespflege anzustreben. Die Bildungsdokumentation setzt die schriftliche Zustimmung der Eltern voraus.

(2) Die Bildungsdokumentation ist auch Gegenstand von Entwicklungsgesprächen mit den Eltern. Wenn die Eltern in zeitlicher Nähe zur Informationsweitergabe schriftlich zugestimmt haben, wird sie den Grundschulen zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt und von den Lehrkräften des Primarbereichs in die weitere individuelle Förderung einbezogen. Die Eltern sind dabei auf ihre Widerspruchsmöglichkeit hinzuweisen.

Endet die Betreuung des Kindes in der Tageseinrichtung, wird die Bildungsdokumentation den Eltern ausgehändigt.

### **§ 13c Sprachliche Bildung**

1) Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages gehört die kontinuierliche Förderung der sprachlichen Entwicklung. Sprachbildung ist ein alltagsintegrierter, wesentlicher Bestandteil der frühkindlichen Bildung. Sprache ist schon in den ersten Lebensjahren das wichtigste Denk- und Verständigungswerkzeug. Die Mehrsprachigkeit von Kindern ist anzuerkennen und zu fördern. Sie kann auch durch die Förderung in bilingualen Kindertageseinrichtungen oder bilingualer Kindertagespflege unterstützt werden.

(2) Die sprachliche Entwicklung ist im Rahmen dieses kontinuierlichen Prozesses regelmäßig und beginnend mit der Beobachtung nach § 13b Absatz 1 Satz 4 unter Verwendung geeigneter Verfahren zu beobachten und zu dokumentieren. Die Sprachentwicklung soll im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten auch in anderen Muttersprachen beobachtet und gefördert werden.

(3) Die pädagogische Konzeption nach § 13a muss Ausführungen zur alltagsintegrierten kontinuierlichen Begleitung und Förderung der sprachlichen Bildung der Kinder und zur gezielten individuellen Sprachförderung enthalten.

(4) Für jedes Kind, das eine besondere Unterstützung in der deutschen Sprache benötigt, ist eine gezielte Sprachförderung nach dem individuellen Bedarf zu gewährleisten.

3. Nach § 13c werden die folgenden §§ 13d und 13e eingefügt:

### **§ 13d Beteiligungsrechte der Kinder**

(1) Die Bildungs- und Erziehungsarbeit wirkt darauf hin, Kinder zur gleichberechtigten gesellschaftlichen Teilhabe zu befähigen. Daher sollen Kinder ihrem Alter, ihrem Ent-

wicklungsstand und ihren Bedürfnissen entsprechend bei der Gestaltung ihres Alltags in der Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege beteiligt werden. Zur Sicherung ihrer Interessen und Rechte haben Kinder in Tageseinrichtungen das Recht der unabhängigen Beschwerde.

(2) Jede Gruppe einer Kindertageseinrichtung ist bei allen Entscheidungen über sie betreffenden Angelegenheiten zu beteiligen. Die Gruppe berät und beschließt nach demokratischen Grundsätzen.

(3) Das Verfahren und das Ergebnis der Beteiligung sind von der Gruppenleitung den kognitiven Fähigkeiten der Kinder entsprechend zu dokumentieren. Die Kinder und deren Eltern haben das Recht zur Einsichtnahme in die Dokumentation.

(4) Die Gruppe hat insbesondere das Recht mitzubestimmen über die

1. Verhaltensregeln,
2. Gestaltung der Tagesstruktur,
3. Gestaltung des Gruppenraums,
4. Anschaffung von Spielgeräten,
5. Verpflegung und
6. Verwendung eines eigenen Budgets.

Kommt eine Einigung der Gruppe mit den Fachkräften nicht zustande, so entscheidet die Leitung nach dem besten Interesse der Kinder. Die Entscheidung ist zu begründen und zu dokumentieren. Sie bedarf der Genehmigung des Rats der Kindertageseinrichtung.

(5) Bei Entscheidungen über Angelegenheiten, die mehr als eine Gruppe betreffen, beraten und beschließen diese gemeinschaftlich. Die Gruppen können Vertreterinnen und Vertreter wählen. Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 gelten entsprechend.

### **§ 13e Beteiligungskonzept**

Jede Kindertageseinrichtung entwickelt ein schriftliches Konzept, in dem sie die Verfahren der Beteiligung der Gruppen darstellt. Im Konzept sind insbesondere darzustellen die

1. Rechte und Pflichten der Kinder in der Kindertageseinrichtung,
  2. Bestimmung der Gruppen nach § 13d Absatz 2 Satz 1,
  3. eine Gruppe betreffenden Angelegenheiten nach § 13d Absatz 2 Satz 1,
  4. Mitbestimmungsangelegenheiten einer Gruppe nach § 13d Absatz 4 Satz 1,
  5. mehr als eine Gruppe betreffenden Angelegenheiten nach § 13d Absatz 5 Satz 1,
  6. Art der Dokumentation über die Beteiligung der Gruppen sowie der Zugang zur Dokumentation,
  7. den kognitiven Fähigkeiten der Kinder entsprechende Information der Kinder und Gruppen über ihre Rechte,
  8. die Information der Eltern über die Rechte der Kinder,
  9. jährliche Evaluation des Beteiligungskonzepts, und
  10. Beschwerdemöglichkeiten nach § 13d Absatz 1 Satz 3.
4. Aus §§ 13d und 13e werden die §§ 13f und 13g.

### **§ 13f**

### **§ 13d Angebotsstruktur**

(1) Der Träger einer Tageseinrichtung kann die pädagogische Angebotsstruktur und Gruppenbildung nach seiner Konzeption festsetzen.

(2) Auch wenn in einer Einrichtung Gruppen gebildet werden, die sich aus verschiedenen oder aus Anteilen der Gruppenformen nach der Anlage zu § 19 Absatz 1 zusammensetzen, hat der Träger die Anzahl der in einer Gruppe betreuten Kinder so festzulegen, dass jedes entsprechend seinem Alter und seiner Entwicklung gefördert werden kann. Werden in einer Einrichtung auch

Kinder mit Behinderungen betreut, so ist der besondere Bedarf für die gemeinsame Förderung von Kindern mit und ohne Behinderungen bei der Personalbemessung oder der Festlegung der Gruppengröße zu berücksichtigen.

(3) Für die bestmögliche Förderung der Kinder, zur Erweiterung des Handlungsspielraums in den Einrichtungen und der Perspektiven auf das einzelne Kind kann sich das pädagogische Personal in Tageseinrichtungen für Kinder, vor allem in Familienzentren und plusKITA-Einrichtungen im Sinne des § 16a, aus multiprofessionellen Teams zusammensetzen, bei denen sich die Fähigkeiten und Kenntnisse der Teammitglieder ergänzen. Dies setzt voraus, dass die Standards an die Besetzung der Personalkraftstunden nach der Anlage zu § 19 eingehalten werden.

(4) Wird in der Tageseinrichtung Mittagessen angeboten, so ist jedenfalls jedem Kind mit einer wöchentlichen Betreuungszeit ab 35 Stunden grundsätzlich die Teilnahme zu ermöglichen.

(5) Der Träger hat das pädagogische Angebot so zu gestalten, dass grundsätzlich alle Kinder unabhängig von der wöchentlichen Betreuungszeit an besonderen Angeboten zu ausgewählten Anlässen, beispielsweise zur Förderung der Erziehungspartnerschaft zwischen Eltern und pädagogischem Personal oder in Zusammenhang mit dem Übergang in die Grundschule, Festen und Veranstaltungen teilnehmen können.

### § 13g

### § 13e Öffnungszeiten und Schließtage

(1) Jede Kindertageseinrichtung soll bedarfsgerechte Öffnungs- und Betreuungszeiten unter Berücksichtigung des Kindeswohls und der Elternwünsche anbieten. Grundlage für die angebotenen Betreuungszeiten ist die örtliche Jugendhilfeplanung. In der Regel ist eine durchgehende Betreuung über Mittag anzubieten. Die Tageseinrichtung kann nach Anhörung des Elternbeirates zur Sicherung ihres Bildungs-

und Erziehungsauftrages Kernzeiten festlegen. Die wöchentliche Betreuungszeit eines Kindes ergibt sich aus der Summe der regelmäßigen Betreuungszeiten je Wochentag.

(2) Kindertageseinrichtungen sind verpflichtet, ganzjährig eine regelmäßige Betreuung und Förderung aller aufgenommenen Kinder zu gewährleisten. Die Anzahl der jährlichen Schließtage (ohne Samstage, Sonn- und Feiertage) soll zwanzig und darf dreißig Öffnungstage nicht überschreiten.

(3) Kindertageseinrichtungen in Betrieben oder an Ausbildungsstätten bieten Öffnungs- und Betreuungszeiten, die sich unter besonderer Beachtung des Kindeswohls an den Arbeits- und Ausbildungszeiten der Eltern orientieren.

(4) Kindertageseinrichtungen sind verpflichtet, Eltern von Kindern, die bei Schließung der Einrichtungen an Ferientagen weder von ihren Eltern noch auf andere Weise angemessen betreut und gefördert werden können, auf § 22a Absatz 3 Satz 2 SGB VIII hinzuweisen und die Sicherstellung einer anderweitigen Betreuungsmöglichkeit soweit möglich zu unterstützen.

## **Artikel 2 Inkrafttreten und Berichtspflicht**

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

(2) Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum 31.12.2017 und danach alle fünf Jahre über die Erfahrungen mit diesem Gesetz.



## Begründung

### A Allgemeiner Teil

In einer Demokratie ist die Gesellschaft darauf angewiesen, dass es Menschen gibt, die sich für sie und in ihr engagieren und dass insbesondere die nachfolgende Generation die demokratische Gesellschaftsform fortführt. Die Beteiligung von Kindern ist und bleibt ein zentraler Wert in einer demokratischen Gesellschaft. Ihre Beteiligung ist der Schlüssel zu einer demokratischen Gesellschaft. Die Beteiligung von Kindern ist zum einen ein Recht der Kinder, zum anderen machen die Kinder unmittelbar demokratische Erfahrungen.

In den Kindertageseinrichtungen werden Partizipation und Mitbestimmung von Kindern zwar in einigen Bereichen der Arbeit berücksichtigt, jedoch reichen die Beteiligungsmöglichkeiten der Kinder nicht weit genug und erreichen noch lange nicht jedes Kind.

Dabei ist es gerade in den Kindertageseinrichtungen von zentraler Bedeutung, demokratische Werte und Rechte von Anfang an zu vermitteln und für die Kinder erlebbar zu machen. Demokratie ist ein Lernprozess, der unmittelbar damit verknüpft ist eigene Erfahrungen von Demokratie zu machen. Das gilt insbesondere für kleine Kinder, die Demokratie durch direkte Partizipation und Mitbestimmung erleben.

Kinder müssen dort beteiligt werden, wo sie direkt oder künftig betroffen sind. Deshalb muss gerade in den Kindertagesstätten Mitbestimmung als ein Menschenrecht für Kinder wahrgenommen und umgesetzt werden. Jedes Kind muss in seinem Lebensumfeld durch Mitbestimmung beteiligt und sein Anliegen gehört und berücksichtigt werden. Erst durch die Beteiligung an der Gestaltung ihres Lebensumfeldes können Kinder ihre Meinungen und Interessen einbringen. Und erst in einer kindergerechten Umgebung werden Kinder als Experten in eigener Sache wahr- und ernst genommen. Durch die frühe Unterstützung von Eigeninitiative und Verantwortungsübernahme wird die Persönlichkeitsentwicklung und das demokratische Verständnis eines jeden Kindes gefördert. Kindgerechte Dokumentationen für die Kinder unterstützen die Nachvollziehbarkeit von gemeinschaftlichen Mitbestimmungsverfahren und Entscheidungsprozessen.

Im Weiteren profitieren Kinder aus beeinträchtigten sozialen Herkunftsräumen besonders stark davon, bereits in der frühen Kindheit Partizipation und Mitbestimmung verlässlich und geregelt zu erfahren. Gerade vor dem Hintergrund der steigenden Zahl von Kindern die in Armut aufwachsen, müssen Strukturen verankert werden um diese soziale Benachteiligung zu kompensieren. Dies kann unterstützt werden, wenn von Anfang an ihre Teilnahme an Partizipation- und Mitbestimmungsverfahren gesichert ist. Über die Vermittlung von demokratischen Werten wird jedes Kind, seinen geistigen und körperlichen Fähigkeiten entsprechend, in der Entwicklung zu einer eigenständigen Persönlichkeit unterstützt und der Erwerb seiner sozialen Kompetenzen bestmöglich zur Entfaltung gebracht.

Grundlegend ist auch, jedem Kind eigene demokratische Erfahrungen bewusst zu machen. Dafür ist sicherzustellen, dass sie sich ihrem Alters- und Entwicklungsstand angemessen informieren können und über die Angelegenheiten ausreichend informiert werden, von denen sie betroffen sind. Dabei hat jedes Kind das Recht auf die freie Äußerung seiner eigenen Meinung. Durch persönliche Abstimmung in ihren jeweiligen Gruppen werden sie in direkter Weise an der Umsetzung beteiligt. Ihre Meinung ist in allen Angelegenheiten die sie betreffen anzuhören und im besten Interesse des Kindes, seinem Alter und seiner Reife entsprechend, zu berücksichtigen. Nur dann ist eine wirkliche Mitbestimmung gegeben. Ohne fest-

zustellen, was Kinder möchten oder wollen, ist das beste Interesse der Kinder grundsätzlich nicht zu ermitteln.

Jedoch ist die Mitbestimmung und Beteiligung von Kindern immer von der Haltung und der Gunst der verantwortlichen Erwachsenen abhängig. Aufgrund des strukturellen Machtgefälles zwischen ihnen und den Fachkräften verfügen sie selten über adäquate Mittel, die subjektiv erlebten Nachteile ihnen gegenüber zur Sprache zu bringen und zu klären. Auch gilt der gesetzliche Rechtsschutz zur Streitbeilegung nicht für Minderjährige und ist selbst für ihre Eltern, da die formalen Anforderungen für sie häufig zu hohe Hürden darstellen, oft kein geeignetes Verfahren.

Deshalb muss insbesondere das Bewusstsein für Beteiligungsmöglichkeiten und Partizipationsrechten bei den Fachkräften ausreichend vorhanden sein und stetig weiterentwickelt werden, um Partizipation und Mitbestimmung von Kindern auch sicherzustellen. Dazu bedarf es einer weitergehenden, rechtsförmigen Verankerung im Kinderbildungsgesetz, die mit klaren gesetzlichen Regelungen die Umsetzung von Beteiligungsformen nach dem besten Interesse des Kindes in jeder Kindertageseinrichtung verfügt. Dazu gehört auch die Installation von geeigneten, unabhängigen Beschwerdestrukturen für Kinder in den Kindertageseinrichtungen. So können Beteiligungsformen für Kinder - mit echten und verbindlichen Mitwirkungsrechten - in den Kindertageseinrichtungen geschaffen werden.

## **B Besonderer Teil**

Die Änderungsvorschriften regeln die Beteiligung der Kinder in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege sowie das Erfordernis eines schriftlichen Beteiligungskonzeptes der Kindertageseinrichtungen. Der Schwerpunkt der Änderungen liegt bei den Beteiligungsrechten in der Institution Kindertageseinrichtung.

### **Artikel 1**

#### **§ 13d**

Absatz 1 Satz 1 sieht vor, dass die Kinder in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege bei der Gestaltung ihres Alltags beteiligt werden. Die Kinder in Kindertageseinrichtungen haben das Recht, sich über Beeinträchtigungen ihrer Interessen und Rechte eigenständig und unabhängig von den Fachkräften in kindgerechter Weise zu beschweren.

Nach Absatz 2 Satz 1 hat jede Gruppe einer Kindertageseinrichtung das Recht der Beteiligung, also der Beratung und Beschlussfassung bei allen Entscheidungen über sie betreffende Angelegenheiten. Dabei ist mit „Gruppe“ jeder durch die Leitung vorgenommene Zusammenschluss von Kindern in der Kindertageseinrichtung gemeint. Die Beratung und Beschlussfassung der Gruppe erfolgt gemäß Absatz 2 Satz 2 nach demokratischen Grundsätzen, also insbesondere nach dem Mehrheitsprinzip bei Rücksichtnahme auf die Interessen und Rechte der Minderheit. Absatz 5 Satz 1 regelt, dass bei allen Entscheidungen über mehrere Gruppen betreffende Angelegenheiten die Gruppen gemeinschaftlich zu beteiligen sind. Absatz 5 Satz 2 sieht dabei die Möglichkeit vor, dass sich die Gruppen von gewählten Kindern vertreten lassen.

Absatz 3 regelt die Pflicht der Leitung einer Gruppe, deren Beteiligung in einfacher und kindgerechter Weise zu dokumentieren. Neben den betroffenen Kindern haben deren Eltern das Recht auf Einsichtnahme in die Dokumentation.

Absatz 4 sieht ein Mitbestimmungsrecht der Gruppen bei bestimmten, die Interessen und Rechte der Kinder unmittelbar berührenden Angelegenheiten vor. Durch das Wort „insbesondere“ wird verdeutlicht, dass die Aufzählung der Angelegenheiten nicht abschließend ist. Die Kindertageseinrichtung kann diese in ihrem Beteiligungskonzept nach § 13e Satz 2 Nummer 4 erweitern. Kommt eine Einigung der Gruppe mit den Fachkräften über eine Mitbestimmungsangelegenheit nicht zustande, so entscheidet die Leitung nach dem besten Interesse der Kinder. Die Entscheidung bedarf der nachträglichen Genehmigung durch den Rat der Kindertageseinrichtung (vgl. § 9a KiBiz).

### **§ 13e**

Die in § 13e enthaltene Verpflichtung zur Entwicklung und schriftlichen Darstellung eines Beteiligungskonzepts soll die Kindertageseinrichtungen zur aktiven und über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehenden Befassung und Umsetzung der Rechte von Kindern in ihren Institutionen veranlassen und für die einzelne Kindertagesstätte verbindlich regeln. Die Verpflichtung zur schriftlichen Darstellung der Rechte und Pflichten der Kinder in der Kindertageseinrichtung nach § 13e Satz 2 Nummer 1 umfasst auch die sich aus anderen Rechtsquellen ergebenden Rechte, insbesondere nach der UN-Menschenrechtskonvention über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention).

### **Artikel 2**

Absatz 1 regelt das Inkrafttreten des Änderungsgesetzes, Absatz 2 regelt die Berichtspflicht der Landesregierung über die Erfahrungen mit den Änderungsvorschriften gegenüber dem Landtag.

Dr. Joachim Paul  
Marc Olejak  
Olaf Wegner

und Fraktion